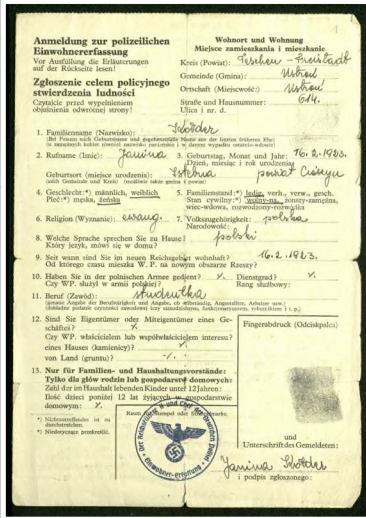


<p>Logotyp</p> 	<p>Nazwa instytucji</p> <p style="text-align: center;">Muzeum Ustrońskie</p>	
<p>Tytuł jednostki / publikacji / fotografii</p> <p>Wybór ciekawych dokumentów dotyczących mieszkańców Ustronia i ich działalności podczas II wojny światowej</p>		
<p>Ilość stron oryginału</p> <p style="text-align: center;">11</p>	<p>Ilość skanów</p> <p style="text-align: center;">11</p>	<p>Liczba plików publikacji</p> <p style="text-align: center;">11</p>
<p>Autor</p> <p style="text-align: center;">nieznany</p>	<p>Wydawnictwo / zakład fotograficzny</p> <p style="text-align: center;">nieznane</p>	<p>Skan okładki</p> 
<p>Miejsce wydania</p> <p style="text-align: center;">Ustroń, Wiedeń</p>	<p>Rok wydania / Data powstania</p> <p style="text-align: center;">1939-1943</p>	
<p>Sygnatura</p> <p style="text-align: center;">---</p>	<p>Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.)</p> <p style="text-align: center;">zbiór dokumentów w języku niemieckim</p>	
<p>Wymiary (wys x szer)</p> <p>29,7x21 cm oraz mniejsze</p>	<p>Stan zachowania</p> <p style="text-align: center;">---</p>	<p>Charakterystyka skanowanego obiektu</p> <p>Wybór dokumentów, dotyczących życia i działalności mieszkańców Ustronia pod okupacją niemiecką.</p>
<p>Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce)</p> <p>Ustroń w okresie II wojny światowej, Kuźnia pod zarządem firmy Brevillier-Urban, Kuźnia pod zarządem firmy Volkswagenwerk, Jan Kluz, Klemens Matloch, Rudolf Białoń, Stanisław Steller, Ludwik Steffek, Jerzy Heinrich, Alfons Jamróz, Helena Molin, Maksymilian Kudzia, Józef Wawrzyczek, Edmund Biernat, Hubert Machanek, Zuzanna Drózd, Artur Goryczka, Józef Pustelnik, Julia Przybyła, Jan Cieśla, Emil Brych, Camillo Suchoń, Eugeniusz Szuster, Rudolf Pszczółka, Henryk Piszkiwicz</p>		
<p>Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuźnia, letnicy itp.)</p> <p>Mieszkańcy Ustronia w czasie okupacji, dokumenty personalne, "palcówki", dokumenty ubezpieczeniowe, świadectwa pracy, karty zatrudnienia, dokumenty policyjne, pracownicy ustronńskiej Kuźni, ustronscy przedwojenni przedsiębiorcy i ich sytuacja podczas II wojny światowej.</p>		
<p>Prawa autorskie</p> <p style="text-align: center;">---</p>		

Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung

Vor Ausfüllung die Erläuterungen
auf der Rückseite lesen!

Zgłoszenie celem policyjnego stwierdzenia ludności

Czytajcie przed wypełnieniem
objaśnienia odwrotnej strony!

Wohnort und Wohnung Miejsce zamieszkania i mieszkanie

Kreis (Powiat): Pesechen - Freistadt
Gemeinde (Gmina): Ustron
Ortschaft (Miejscowość): Ustron
Straße und Hausnummer: 614.
Ulica i nr. d.

1. Familienname (Nazwisko): Schotter
(Bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)
(u zamężnych kobiet również nazwisko panieńskie i w danym wypadku ostatnio-wdowie)
2. Rufname (Imię): Jamina 3. Geburtstag, Monat und Jahr: 16. 2. 1923.
Dzień, miesiąc i rok urodzenia
- Geburtsort (miejscie urodzenia): Ustebna powiat Cisajny
(auch Gemeinde und Kreis) (możliwie także gmina i powiat)
4. Geschlecht:*) männlich, weiblich 5. Familienstand:*) ledig, verh., verw., gesch.
Plec:*) męska, żeńska Stan cywilny:*) wolny-na, żonaty-zameżna,
wiew-wdowa, rozwodzony-rozwódka
6. Religion (Wyznanie): evang. 7. Volkszugehörigkeit: polnisch
Narodowość:
8. Welche Sprache sprechen Sie zu Hause?
Który język, mówi się w domu? polnisch
9. Seit wann sind Sie im neuen Reichsgebiet wohnhaft?
Od którego czasu mieszka W. P. na nowym obszarze Rzeszy? 16. 2. 1923.
10. Haben Sie in der polnischen Armee gedient? Dienstgrad?
Czy WP. służył w armii polskiej? Rang służbowy:
11. Beruf (Zawód): Studentin
(genaue Angabe der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.)
(dokładne podanie czynności zawodowej iczy samodzielnym, funkcyjaryuszem, robotnikiem i t. p.)
12. Sind Sie Eigentümer oder Miteigentümer eines Ge-
schäftes?
Czy WP. właścicielem lub współwłaścicielem interesu?
eines Hauses (kamienicy)?
von Land (gruntu)?
13. Nur für Familien- und Haushaltsvorstände:
Tylko dla głów rodzin lub gospodarstw domowych:
Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 12 Jahren:
Ilość dzieci poniżej 12 lat żyjących w gospodarstwie
domowym:

Fingerabdruck (Odciskpalca)



Raum für Stempel oder Stempelmarke.



und
Unterschrift des Gemeldeten:

Jamina Schotter
i podpis zgłoszonego:

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

*) Nietdotyczące przekreślić.

Erläuterungen.

1. **Zu Frage 6** Maßgebend für die Eintragung ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft; für Personen, die keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist je nach Ihrem Bekenntnis »gottgläubig« oder »glaubenslos« einzutragen.
2. **Zu Frage 7** Anzugeben ist das Volk, dem der einzelne sich innerlich verbunden fühlt und zu dem er sich bekennt; das Bekenntnis muß allerdings durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt werden und darf nicht im Gegensatz zu dem bisherigen Verhalten stehen.
Für Kinder unter 16 Jahren ist die Volkszugehörigkeit des Erziehungsberechtigten bestimmend. Bei Juden ist als Volkszugehörigkeit stets »jüdisch« anzugeben, auch wenn sie nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.
3. **Zu Frage 8** Bei Angabe der Sprache ist nicht der Ausdruck »hiesige« Sprache zu verwenden. Die Sprache muß genau bezeichnet werden, z. B. Deutsch, Polnisch, Ukrainisch, Litauisch, Tschechisch, Weißruthenisch, Masurisch, Kaschubisch, Slonzakisch, Jiddisch usw.

Beide Teile der Anmeldung sind möglichst mit Tinte oder Schreibmaschine auszufüllen. Schreibungswandte können die Scheine von anderen ausfüllen lassen, bleiben aber für den Inhalt verantwortlich. Namensunterschrift und Fingerabdruck sind erst bei Abgabe der Meldescheine zu leisten.

**Falsche Angaben werden bestraft,
ebenso die Unterlassung der Anmeldung!**

Diesen Ausweis hat der Inhaber dauernd bei sich zu führen.

Objawienia.

1. **Do pytania 6:** Dla wypełnienia miarodajna jest przynależność do pewnego kościoła lub towarzystwa wyznaniowego; u osób nie należących do żadnego kościoła lub towarzystwa religijnego należy według ich zeznania wpisać „pobożny“ lub „bezbożny“.
2. **Do pytania 7:** Podać należy ów naród, do którego zgłaszający się czuje najbardziej przychylnym i do którego się przyznaje; to przyznanie należy jednak zatwierdzić pewnymi faktami, jak język, wychowanie, kultura i t. p., i nie wolno, by dotychczasowe zachowanie się zgłaszającego stało w sprzeczności z tymi faktami lub jego zeznaniem.
Narodowość dzieci poniżej lat 16 ustanawia opiekun prawny.
U żydów zawsze należy podać narodowość „żydowską“, a to nawet w wypadku ich nieprzynależności do żydowskiego towarzystwa wyznaniowego.
3. **Do pytania 8:** Podając język nie należy podać „tutejszy“, lecz dokładnie oznaczyć, czy n. p. niemiecki, polski, ukraiński, litewski, białoruski, mazurski, kaszubski, ślązacki, żydowski i t. d.

Całą treść niniejszego druku wypełnić należy możliwie atramentem lub maszyną do pisania. Nie wolno przebić kalką. Dla słabo piszących osób wypełnia ktoś inny; od treści jednak odpowiada zgłoszony. Odpis i odcisk palca należy przyprawić dopiero przy oddaniu blankietu meldunkowego.

**Zeznania fałszywe podlegają karze,
jak również nieoddanie wypełnionego zgłoszenia!
Niniejszy dowód należy zawsze posiadać przy sobie.**

Industrie- und Handelskammer in Wien

Wien, 1., Stubenring 8-10

Zahl: 69904/Ch.

Wien, am 4. Dezember 1939.

Bestätigung.

Zwecks Vorlage bei Treuhändern und kommissarischen Verwaltern bestätigt die Kammer auf Grund der h.o. eingesehenen Unterlagen, dass die Firma Schrauben- und Schmiedewarenfabriks-Aktiengesellschaft Brévillier & Co. und A. Urban & Söhne in Wien 6, Linke Wienzeile 18, im Sinne der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 als nichtjüdisches Unternehmen anzusehen ist.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass es sich im vorliegenden Falle um eine reichsdeutsche Firma handelt.



Der Hauptgeschäftsführer
i. A.

[Handwritten signature]

Es wird hiemit bestätigt, dass die Fabrik in Ustron Kreis Teschen eine Filialfabrik der Firma Brévillier & Co., und A. Urban & Söhne in Wien VI., Linke Wienzeile 18 ist.

Ustron, am 29. April 1940.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

39668

Volksfürsorge

Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft

Versicherungsschein

Die Volksfürsorge Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft versichert auf Grund des gestellten Antrags und der dazu abgegebenen schriftlichen Erklärungen auf das Leben des nachstehend bezeichneten Versicherten die unten angegebene Summe nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen, soweit diese nicht durch besondere zu diesem Versicherungsschein aufgenommene Bestimmungen ergänzt, verändert oder aufgehoben sind.

Sterbegeldversicherung

	Versicherung Nr.	G.-Stelle	Tarif	Verf.- Summe	Beitrag RM	
	7 420 634	419	St	270	<u>-,50</u>	Insgesamt
Versicherter	Kluz, Johann Hermanitz 71					Steuer
Beginn der Beitragszahlg.	1. 7.1940	Geburtstag/ Eintr.- Alter	7.10.10/30			
	Beitragsfreie Versicherungssumme:				RM	

Die Versicherungssumme wird nach den Bestimmungen des § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur beim Tode des Versicherten fällig. Die Beiträge sind bis zum Tode des Versicherten zu entrichten.

Die Versicherungssumme erhöht sich um die nach § 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angefallenen und für volle Versicherungsjahre verzinnten Gewinnanteile.

Volksfürsorge

Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft

Pollmann. Gershanstay

§ 1 Versicherungsantrag und Beginn der Versicherung

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag einen Monat vom Tage der Antragstellung an gebunden.

Die Versicherung beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des ersten Beitrags und der gesetzlichen Versicherungssteuer. Als Versicherter gilt die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Aushändigung Widerspruch gegen die Richtigkeit des Scheins erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Zahlungspflicht; Art und Weise der Zahlung

Jeder Beitrag ist innerhalb zweier Monate nach dem Fälligkeitstage, das ist der Erste eines jeden Monats, an den zuständigen Vertreter oder unter Angabe der Nummer des Versicherungsscheins portofrei an den Vorstand der Gesellschaft gegen Aushändigung der betreffenden Beitragsquittung zu entrichten.

Es können mehrere Beitragsquittungen im voraus eingelöst werden.

§ 3 Altersberechnung

Als Eintrittsalter gilt das Alter an dem Geburtstage, der dem Beginn der Versicherung am nächsten liegt.

§ 4 Höchster zulässiger Monatsbeitrag

Der höchste zulässige Monatsbeitrag beträgt 2 Reichsmark.

§ 5 Zahlungsverzug; Unverfallbarkeit

Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht binnen zwei Monaten vom Fälligkeitstage ab, so treten folgende Wirkungen ein:

- a) Ist auf die Versicherung noch nicht ein voller Jahresbeitrag gezahlt, so erlischt die Versicherung, und die Gesellschaft ist bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn nicht innerhalb dieser beiden Monate ein schriftlicher Antrag auf Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie gemäß § 6 vom Versicherungsnehmer gestellt worden ist.
- b) Hat die Versicherung mindestens ein Jahr bestanden und sind die Beiträge für diesen Zeitraum bezahlt, so wandelt sich die Versicherung ohne Antrag des Versicherungsnehmers in eine beitragsfreie nach § 6 um.

Die Versicherung tritt jedoch ohne weiteres wieder in ursprünglicher Höhe in Kraft, wenn innerhalb von sechs Monaten vom Fälligkeitstage des erstmals unbezahlten Beitrages ab dieser und weiter zahlbar gewordene Beiträge unmittelbar an die Gesellschaft portofrei gezahlt werden und der Versicherte beim Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6 Beitragsfreie Versicherung

Die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie erfolgt in der Weise, daß an die Stelle der vereinbarten Versicherungssumme der Betrag tritt, der sich für das Alter des Versicherten ergibt, wenn die auf die Versicherung geschäftsplanmäßig entfallende Deckungsrücklage* als einmaliger Beitrag angesehen wird. Der Betrag ist auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

Eine beitragsfreie Versicherung wird nicht gewährt, wenn sich bei der Umwandlung eine Versicherungssumme von weniger als 20 Reichsmark ergibt.

§ 7 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahrs oder innerhalb des Versicherungsjahrs mit Frist von drei Monaten auf den Monatschluß, frühestens auf den Schluß des ersten Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung hat schriftlich unter Einreichung des Versicherungsscheins und der letzten Beitragsquittung unmittelbar an den Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen.

Im Falle einer Kündigung zahlt die Gesellschaft 95 v. H. der auf die Versicherung geschäftsplanmäßig entfallenden Deckungsrücklage* gegen Quittung zurück. Der Betrag ist auf volle 10 Rpf. nach unten abzurunden.

§ 8 Deckung der Kriegsgefahr

- 1. Die Versicherung deckt für Kriegsteilnehmer auf Seiten des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten sowie für Nichtkriegsteilnehmer die Kriegsgefahr derart, daß bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen die volle Versicherungsleistung gewährt wird.
- 2. Die Kriegsgefahr wird ohne Wartezeit übernommen. Sonstige Wartezeiten, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehen oder für den Einzelfall vereinbart sind, gelten nicht für Todesfälle im Sinne der Ziffer 1.
- 3. Soweit die Kriegsgefahr nach Ziffer 1 nicht gedeckt ist, wird bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen das für den Todestag berechnete Deckungskapital ausgezahlt.
- 4. Wird das Deutsche Reich in einen Krieg verwickelt, so ist die Übersterblichkeit durch Umlagen, die von der Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, zu decken.

Die Umlagen sind auf alle im Zeitpunkt ihrer Festsetzung in Kraft befindlichen Versicherungen zu erstrecken, soweit sie nach Ziffer 1 Deckung gegen die Kriegsgefahr gewähren.

Auf die Umlagen wird die Kriegsrückstellung (Ziffer 7) in dem von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Ausmaß angerechnet. Der vom Versicherungsnehmer etwa zu tragende Teil der Umlagen darf gegen ein Gewinn Guthaben aufgerechnet, durch ein auf den Versicherungsschein zu gewährendes Darlehen gedeckt oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in sonstiger Weise erhoben werden.

- 5. Erlischt die Versicherung durch Ablauf oder Rückkauf oder wird sie in eine beitragsfreie umgewandelt, so ist für jeden Kriegsmonat, in dem die Versicherung bestanden hat, ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Abzug einzubehalten; die Monate, für die bereits Umlagen erhoben sind, bleiben dabei außer Ansatz. Der Abzug entfällt, soweit die Kriegsgefahr nach Ziffer 1 nicht gedeckt ist.

* Die Deckungsrücklage ist nicht die Summe der gezahlten Beiträge. Von jedem Beitrag wird der für die Regulierung der voraussichtlichen Sterbefälle sowie der für die veranschlagten Verwaltungskosten bestimmte Betrag abgezogen; der dann noch verbleibende Teil jedes Beitrags wird zurückgelegt und aufgezinst. Lediglich alle in dieser Weise mit Zins und Zinseszinsen angesammelten Beitragsteile bilden die Deckungsrücklage, deren Berechnung nach bestimmten, vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten mathematischen Grundsätzen erfolgt.

- 6. War die Versicherung an dem Tage, an dem das Deutsche Reich in einen Krieg verwickelt wird, noch nicht beantragt, so ist nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Anordnungen ein besonderer Gefahrezuschlag zu zahlen.
- 7. Zum Ausgleich der erhöhten Gefahr während eines Krieges wird eine Kriegsrückstellung gebildet. Die Mittel, die ihr zuzuführen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
- 8. Vorstehende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
- 9. Die Tage, die als Kriegsbeginn und Kriegsende im Sinne vorstehender Bedingungen zu gelten haben, gibt die Aufsichtsbehörde bekannt.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Der Aufenthalt in allen Teilen der Welt steht dem Versicherten ohne Zahlung eines Zuschlagsbeitrages vom Beginn der Versicherung an frei.

§ 10 Selbstmord

Die Versicherungssumme wird auch dann fällig, wenn der Tod des Versicherten infolge Selbstmordes eingetreten ist.

§ 11 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die bedingungsgemäß fällige Versicherungsleistung wird nach Beibringung der im § 12 geforderten Nachweise ohne weiteres an den Inhaber des Versicherungsscheins, dessen Empfangsberechtigung die Gesellschaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt oder auf Antrag des Empfängers auf dessen Kosten nach vorheriger Einsendung der Quittung zugesandt.

Die volle Versicherungsleistung wird beim Tode des Versicherten fällig.

§ 12 Erforderliche Nachweise bei Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Tod des Versicherten ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, und es sind sobald als möglich einzureichen:

- 1. der Versicherungsschein;
- 2. die letzte Beitragsquittung;
- 3. ein Altersnachweis (Geburts- oder Taufschein);
- 4. eine Sterbeurkunde;
- 5. ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache.

Ergibt sich aus dem Altersnachweis ein anderes Alter, so wird die diesem Alter entsprechende Versicherungssumme ausgezahlt.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Kosten haben diejenigen zu tragen, welche die Zahlung der Versicherungsleistung beanspruchen.

§ 13 Rechte dritter Personen

Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluß der Versicherung oder später dem Vorstand der Gesellschaft gegenüber dritte Personen als bezugsberechtigt bezeichnen. Diese erwerben ein Recht auf die Leistung aus der Versicherung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles; bis dahin kann der Versicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen; er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern. Die bezeichneten Personen erwerben jedoch ein Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag nur dann, wenn der Vorstand der Gesellschaft dies auf dem Versicherungsschein ausdrücklich anerkannt hat.

§ 14 Verpfändung oder Abtretung

Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind der Gesellschaft gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn dem Vorstand eine schriftliche Anzeige des bisherigen Verfügungsberechtigten zugegangen ist. Ist bei einer Versicherung der Verfügungsberechtigte nicht zugleich Versicherter, so ist eine Abtretung der Versicherung sowie eine sonstige Verfügung über die Rechte aus der Versicherung nur bei schriftlicher Einwilligung des Versicherten gültig.

Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, den Nachweis dieser Einwilligung zu verlangen.

§ 15 Willenserklärungen

Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei oder nach Abschluß des Vertrages der Gesellschaft gegenüber abgegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Vorstand der Gesellschaft in schriftlicher Form zugegangen sind.

§ 16 Kraftloserklärung von Versicherungsscheinen

Wird der Gesellschaft angezeigt, daß ein Versicherungsschein abhanden gekommen ist, so wird sie auf Antrag des Berechtigten eine Ersatzurkunde ausstellen, wenn der Verlust genügend glaubhaft gemacht wird oder ein von der Gesellschaft im „Deutschen Reichsanzeiger“ und nach ihrem Ermessen in anderen Blättern veröffentlichter Aufruf innerhalb zweier Monate ohne Erfolg geblieben ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 17 Klagefrist; Gerichtsstand; Verjährung

Die Gesellschaft wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb sechs Monaten bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird, nachdem der Vorstand der Gesellschaft ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Gesellschaft erhoben werden, sind die ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches zuständig.

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt am Schlusse des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 18 Abrechnung und Gewinnverteilung

Die Versicherungen nach dem Tarif St bilden einen besonderen Gewinnverband. Der nach der Satzung den Versicherungsnehmern zu überweisende Überschuß wird an diese als Gewinn verteilt. Zur Festsetzung des Gewinnanteilsatzes wird der zur Verfügung stehende Jahresüberschuß einschließlich verrechneter, aber infolge Ausscheidens des Versicherten nicht zur Gutschrift gekommener Gewinnanteile auf alle am Jahresschluß mehr als zwei Jahre bestehenden Versicherungen nach dem Verhältnis der Jahresbeiträge umgelegt. Der sich hierbei ergebende Gewinnanteilsatz wird auf volle vom Hundert nach unten abgerundet. Der auf die einzelne Versicherung hiernach entfallende Anteil wird ihr am Ende des auf den Jahreschluß folgenden Versicherungsjahrs gutgeschrieben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge gezahlt sind. Alle einer Versicherung in dieser Weise gutgeschriebenen Jahresgewinne werden angesammelt und mit den geschäftsmäßig festgesetzten Zinsen und Zinseszinsen von der Gutschrift an mit der fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt. Die Verzinsung erstreckt sich nur auf volle Versicherungsjahre.

Die von der Hauptversammlung genehmigte Jahresrechnung wird in den satzungsgemäß bestimmten Zeitungen veröffentlicht und bleibt auch für den Versicherungsnehmer die allein zu fordernde Abrechnung. Etwasige Abänderungen der Grundsätze für die Gewinnverteilung greifen auch für bereits bestehende Verträge Platz.



Schrauben-
und
Schmiedewarenfabriks-Aktiengesellschaft
Brevillier & Co. und A. Urban & Söhne

Wien, den 30. Juni 1941.
11. Linke Wienzeile 18.

TELEGRAMM-ADRESSE: SCHRAUBENHOF, WIEN.

TELEPHONE:

FÜR ALLE ABTEILUNGEN: B 24-5-70 SERIE

VERKAUFSNIEDERLAGE: B 27-3-73

MATERIALBESCHAFFUNGSSTELLE B 29-1-21

Mappen N.º GS/Mf

Z E U G N I S.

Herr Klemens M a t l o c h, geboren am 14. Oktober 1913 zu Chyrow, stand erstmalig vom 4. Oktober 1937 bis Ende August 1939 und dann nach einer achtmonatigen Unterbrechung von Anfang Mai 1940 bis zu dem mit heutigem Tage erfolgten Verkauf des Schmiedewerkes Ustron an die Volkswagenwerk G.m.b.H. im Werke Ustron als Angestellter des Lohnbüros für unsere Firma in Verwendung. Herr Matloch ist während der Dauer dieser beiden Dienstverhältnisse seinen Obliegenheiten mit Fleiss und Pflichteifer nachgekommen, sodass wir mit dessen Leistungen zufrieden waren.

Mit dem nunmehr vor sich gegangenen Wechsel im Besitze des Werkes Ustron hat die Tätigkeit des Genannten für unser Unternehmen ein Ende gefunden. Wir wünschen ihm für die weitere Zukunft das Beste.

Schrauben- und Schmiedewarenfabriks-Aktiengesellschaft
Brevillier & Co. und A. Urban & Söhne

[Handwritten signature]

Arbeitskarte — Befreiungsschein*)

Gültig bis auf weiteres. Widerruf vorbehalten

Familiennamen: BialonVor(Ruf-)name: Rudolf

Geburtsname bei Frauen: _____

Geboren am 13. 8. 1919 in Ustronmännlich, ~~weiblich~~ ledig, ~~verh.~~, ~~verw.~~, ~~gesch.~~Staatsangehörigkeit: SchutzangehörigerVolkszugehörigkeit: PoleHerkunftsland (eingereist aus): eingegliederte Ost-
gebieteHeimatort: UstronKreis: Teschen

Wohnhaft: _____

(bei Ausstellg. d. Befr.Sch.)
Beschäftigt als: Hilfsschlosser 5 n 4Arbeitsbuch-Nr.: A 18Flö/000386Arbeitsstelle: Deutsche ReichsbahnReichsbahn-AusbesserungswerkGleiwitz, Lokomotivwerk

Trpt-Nr.: _____

Im Inl. seit 1.4.42Ausgestellt am 1.4.42 194

(Dienstsiegel)

Arbeitsamt
Gleiwitz

*) Dem ausländischen Arbeiter/Angestellten auszuhändigen!

Arbeitskarte für Arbeitskräfte
aus **aus den eingegliederten Ostgebieten.**

linker Zeigefinger



Raum für Fingerabdruck

rechter Zeigefinger



37x52 mm

„Lichtbild kann auch 52x74 mm
groß sein“

Lichtbild

Kennzeichnungspflichtig

Rudolf Birlan

Unterschrift des Inhabers der Karte

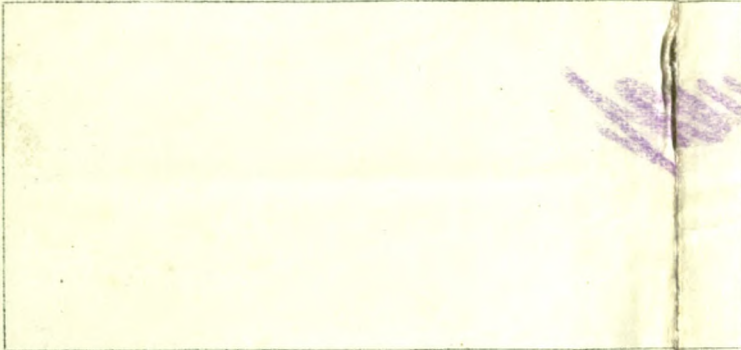
GAAOS 526 3. 44 - 20000 - T/0211 - 2780

10 18

SCHMIEDEWERK USTRON

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Fernschreiber: 0147 Schmiede-Ustron



USTRON O.-S. (KREIS TESCHEN)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Z e u g n i s !

=====

Hiermit bescheinigen wir, daß Stanislaus S t e l l e r , geb. 8.11.25, wohnhaft Ustron Nr. 323, in der Zeit vom 1.5.1941 bis 30.4. 1943 in unserem Schmiedewerk Ustron als Teilezurichter-Anlernling (Gesensschlosser) tätig war.

Genannter hat mit Fleiß und Ausdauer seine 2-jährige Lehrzeit voll ausgenutzt und kann unsererseits als angelernte Fachkraft empfohlen werden.

Genannter rückt mit 20. Juni d. . . zum Reichsarbeitsdienst ein. Wir wünschen ihm für seine Zukunft den besten Erfolg.

Ustron, den 19. Juni 1943
Asch./GK.

Schmiedewerk Ustron

G. m. b. H.

RFNr. O/1353/0003

Handwritten signature in purple ink, possibly "H. Schmidt" or similar, with a date "20." written above it.

An die Herren

Gastwirte und Verkaufsstellen alkoholischer Getränke

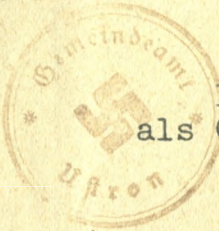
in U s t r o n

Polizeiliche Verfügung

103/1 A

Durch die polizeiliche Verfügung vom 5.2.1940 habe ich dem Franz C i c h y , Ustron Haus Nr.108 das Betreten sämtlicher Schankwirtschaften und das Kaufen von alkoholischen Getränken verboten. Auf Grund der Polizeiverordnung vom 1.6.1931 verbiete ich sämtlichen Gastwirten und Alkoholhändlern das Dulden des Genannten in den Gastwirtschaften und das Verkaufen von Alkohol an Diesen. Wer von den Gastwirten und Alkoholhändlern diese Verfügung nicht beachtet werde ich nach oben angeführten § mit einer Geldstrafe bis zu 150.-RM. bestrafen, außerdem die Konzession entziehen und ihre Geschäfte schließen.

Ustron, den 6.2.1940.



Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

W. Gierman

- | | | | |
|--------------------|------------------------|---------------------|------------------------|
| ✓ Ludwig Steffek | <i>Steffek</i> | ✓ Josef Pustelnik | <i>Pustelnik</i> |
| ✓ Georg Heinrich | <i>G. Heinrich</i> | ✓ Allg. Konsum Gen. | <i>Konsum Gen.</i> |
| ✓ Alfons Jamroz | ALFONS JAMROZ | ✓ Julie Przybyla | <i>Przybyla</i> |
| ✓ Helene Molin | <i>Molin</i> | ✓ Johann Cieslar | <i>Cieslar</i> |
| ✓ Johann Gregorek | <i>Johann Gregorek</i> | ✓ Firla-Goje | <i>Firla-Goje</i> |
| ✓ Max Kudzia | <i>Kudzia</i> | ✓ Emil Brych | <i>Brych</i> |
| ✓ Josef Wawrzyczek | <i>Wawrzyczek</i> | ✓ Camillo Suchon | <i>Suchon</i> |
| ✓ Edmund Biernot | <i>Biernot</i> | ✓ Eugen Szuster | <i>Szuster</i> |
| ✓ Hubert Machanek | <i>Machanek</i> | ✓ Rudolf Pszczolka | <i>Pszczolka</i> |
| ✓ Susanna Drozd | <i>Susanna Drozd</i> | ✓ Piskiewicz | <i>Piskiewicz</i> |
| ✓ Arthur Goryczka | <i>Goryczka</i> | ✓ Kubok Hermanitz | <i>Kubok Hermanitz</i> |

Polizijne upozorenje, nekorenjice spredavaj napojow alkoholowych Franciszkowi Lichneru.